Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 StGVG Befreiung von Verwaltungsabgaben

StGVG - Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.05.2021

Alle Eingaben, Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen sind von landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben befreit.

In Kraft seit 10.09.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at